ALTERSGRENZEN

<u>Inhaltsübersicht</u>

- 1. Rechtsquellen
- 2. Altersgrenzen

1. Rechtsquellen

Bund

-	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom	CD.	101
	18. April 1999 (BV)	SR	101
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#at		010
-	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)	SR	210
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html	CD	211.0
-	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)	SR	311.0
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html		
-	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003	SR	311.1
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031353/index.html	60	410.10
-	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)	SR	412.10
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html	CD	741.01
-	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)	2K	741.01
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html		
-	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV)	SR	741.51
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760247/index.html		
-	Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe		
	und Handel (Arbeitsgesetz)	SR	822.11
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/index.html		
-	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinter-		
	lassenenversicherung (AHVG)	SR	831.10
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html		
-	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinter-		
	lassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	SR	831.40
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html		
-	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militär-	0.5	510.10
	verwaltung (Militärgesetz, MG)	SR	510.10
	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950010/index.html Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)		
-	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/3043_3043_3043/de	SR	833.1
_	Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und		000.1
	den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)	SR	520.1
	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/887/de		
-	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände		
	(Lebensmittelgesetz, LMG)	SR	817.0
-	Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung	60	017.00
-	vom 16. Dezember 2016 (LGV)	SR	817.02
-	https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143388/index.html		
-			
-	Kanton		
-	Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	SGS	640
	http://bl.clex.ch/app/de/texts of law/640/versions/1345		
-	Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien vom 15. Oktober 2009 http://bl.clex.ch/app/de/texts of law/545/versions/88	SGS	545

2. Altersgrenzen

Altersgrenzen begleiten das ganze Leben eines Menschen und interessieren insbesondere darum, weil durch Altersgrenzen Bereiche im Leben abgesteckt werden, in denen neue Rechte, Pflichten und Verantwortungen übernommen werden können und müssen.

Nachfolgend sollen einige Beispiele von relevanten Altersgrenzen und deren Bedeutung aufgelistet werden.

Im 5. Altersjahr (nach vollendetem 4. Altersjahr) Besuch des Kindergartens und damit Beginn der Schulpflicht (§ 7 Bildungsgesetz)

Vollendetes 10. Altersjahr Beginn der jugendstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (bis vollendetes 18. Lebensjahr) (Art. 3 Abs. 1 JStG)

Vollendetes 13. Altersjahr Zulässigkeit, Jugendliche zu Botengängen und leichten Arbeiten heranzuziehen (Art. 30 Abs. 2a Arbeitsgesetz)

Vollendetes 14. Altersjahr Erlaubnis zum Führen von Motorfahrrädern und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen (VZV Art. 6)

Vollendetes 15. Altersjahr

Zulassung zur Beschäftigung im Sinne des Arbeitsgesetzes (Art. 30 Abs. 1

Arbeitsgesetz)

Vollendetes 16. Altersjahr

• Grundsätzlich Beginn der Filmmündigkeit nach der kantonalen Gesetzgebung (§ 4 Filmgesetz)

 Religionsmündigkeit (Freiheit, über das religiöse Bekenntnis zu entscheiden, Art. 49 BV)

 Zulässigkeit der Abgabe (Verkauf oder kostenlose Abgabe offen oder in Behältnissen) von Wein, Bier und Apfelwein (Art. 14, Abs. 1 LMG)

 Januar des Jahres der Erreichung des
 Altersjahres Beginn der Beitragspflicht für Erwerbstätige an die AHV (Art. 3 Abs. 2a AHV- Gesetz)

Vollendetes 18. Altersjahr

- Mündigkeit (Art. 14 ZGB)
- Stimm- und Wahlrecht (Art. 136 BV)
- Ehemündigkeit (Art. 94 ZGB)
- Grundsätzliche Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen praktisch aller Kategorien (Art. 4 VZV)
- Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre, Art. 9 und 61 StGB)
- Zulässigkeit der Abgabe (Verkauf oder kostenlose Abgabe offen oder in Behältnissen) von gebrannten Wassern (Art. 41 Abs. 1 Bst i AlkG)

18. – 25. Altersjahr

- Ab vollendetem 18. Altersjahr bis zum 25. Altersjahr: Eintritt in eine Risikoversicherung einer Pensionskasse bei Erwerbstätigkeit (Art. 2 und 7 BVG)
 - Rekrutierung für die Armee und für den Zivilschutz

20. Altersjahr

Beginn der Militärdienstpflicht (Art. 7, 13 MG) und der Zivilschutzpflicht (Art. 11, 13 BZG) für Männer

Vollendetes 20. Altersjahr Beginn der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige an die AHV (Art. 3 Abs. 1

AHV-Gesetz)

25. Altersjahr Beendigung der Leistung von Beiträgen der Sozialversicherungen an Kinder,

die in der Ausbildung stehen (Bsp. Art. 53 des Bundesgesetzes über die

Militärversicherung, Art. 25 AHVG, Art. 5, Abs. 1 & 2 FamZG)

28. Altersjahr Adoptionsrecht (Art. 264 ff. ZGB): Die adoptierenden Ehegatten dürfen ein

Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie verheiratet sind, seit

mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, Wohnsitz in

der Schweiz haben und beide mindestens 28 Jahre alt sind Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener

Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie mindestens

28 Jahre alt ist

40. Altersjahr Ende der Zivilschutzpflicht (Art. 13 BZG)

Rentenalter

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter grundsätzlich bei 64 und für Männer bei 65 Jahren. Ab dem 1. Januar 2025 liegt das Referenzalter für Männer bei 65 Jahren und für Frauen erhöht sich das bisherige Referenzalter 64 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. U.U. sind auch die Regelungen der angeschlossenen Vorsorgegesellschaft (Pensionskasse der Arbeitgeberin) zu beachten.

<u>Testfragen</u>

Fragen: Antworten:

I. In welchem Alter beginnt die Schulpflicht? Wann ist die Schulpflicht beendet?	Im vollendetem 6. Altersjahr.
2. In welchem Alter kann man frühestens die Lehre antreten?	Nach 11 Jahren Schulbesuch. Nach vollendetem 15. Altersjahr.
3. In welchem Alter beginnt grundsätzlich die Filmmündigkeit?	Nach vollendetem 16. Altersjahr.
4. Ab welchem Alter beginnt grundsätzlich die jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit?	Ab dem vollendeten 10. Altersjahr.
5. Mit Erreichen welchen Alters tritt die Mündigkeit ein?	Mit Vollendung des 18. Altersjahres.
In welchem Gesetz findet sich diese Bestimmung?	Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).
6. Wie alt muss eine unverheiratete Person sein, um ein Kind adoptieren zu können?	28 Jahre alt.
7. In welchem Alter beginnt grundsätzlich die AHV Berechtigung für Männer und Frauen?	Nach dem vollendeten 65. Altersjahr.
Für Frauen?	Nach dem vollendeten 64. Altersjahr, ab 01.01.2024 nach dem vollendeten 65. Altersjahr
8. Ab wann beginnt grundsätzlich die Militärdienstpflicht?	Mit dem 20. Altersjahr.